



Jugendordnung des Sportvereins Untermeitingen e.V.

§1

Der Sportverein Untermeitingen e.V. erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und der entsprechenden Fachverbände an.

§2

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendarbeiter.

§3

Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrung der Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der zufließenden Mittel.

§4

Organe

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag
- die Vereinsjugendleitung

§5

Vereinsjugendtag

a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.
Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend

b) Zusammensetzung

Er besteht aus

- der Vereinsjugendleitung
- allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis unter 27 Jahre)
- allen Mitarbeitern/innen in der Jugendarbeit des Vereins.

c) Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende mindestens 18 Jahre alt sein.

§6

Vereinsjugendleitung

- a)Die Vereinsjugendleitung besteht aus
- einem oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - Beisitzern (möglichst je ein Vertreter der acht Abteilungen), die nach Bedarf gewählt werden und mit konkreten Aufgaben betraut werden.
- b)Die Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c)Die Vereinsjugendleitung erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d)Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist von den Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e)Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.
- f)Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die Vereinsjugendleitung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

§7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 22.07.2011 vom Vereinsjugendtag und am 27.04.2012 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.